

# Eigentum verpflichtet?

Skizzen zu den Artikeln 14 und 15 Grundgesetz

*Heiner Adamski*

## Einführung

In jeder Gesellschaft werden politische und soziale Verhältnisse wesentlich von dem in der Gesellschaft geltenden Recht geprägt. Dieses Recht ist nicht „von Natur aus“ vorgegeben; es ist „aufgegeben“ und entsteht historisch und aktuell im Verlauf langer Auseinandersetzungen: in einem „Kampf ums Recht“. In modernen Gesellschaften haben wir komplexe und komplizierte Rechtsordnungen. Grundlage und Teil dieser Ordnungen ist das Verfassungsrecht mit moralisch begründeten Freiheits- und Autonomieansprüchen eines jeden Menschen in einem Katalog von Menschenrechten oder Grundrechten als Möglichkeit der Abwehr staatlicher Zugriffe. Das Verfassungsrecht ist die Grundlage und Maßstab für tausend und abertausend Normen der Legislative und Exekutive sowie des Gewohnheitsrechts und sog. Richterrechts (das sind abstrakte Rechtssätze, die von Gerichten im Wege der Rechtsfortbildung entwickelt und bei den Entscheidungsfindungen regelmäßig berücksichtigt werden). Es ist auch die Grundlage für die Arbeit der Judikative: die Grundlage einer unüberschaubaren Flut von Entscheidungen unterschiedlicher Gerichte.

Ein wichtiger Teil der Rechtsordnung ist die Eigentumsordnung. Sie ist so wichtig, weil das Verständnis von Eigentum in ganz besonderer Weise politische und soziale Verhältnisse in der Gesellschaft bestimmt. Sie ist auch so wichtig, weil gerade hier – auf dem Gebiet des Eigentums – deutlich wird, dass Recht nicht vorgegeben, sondern „aufgegeben“ ist. Eigentum ist kein Naturereignis. Wir finden Eigentum nicht in der Natur und können nicht wie bei irgendwelchen Gegenständen oder Zuständen



**Heiner Adamski**

Sozialwissenschaftler mit den Arbeitsschwerpunkten Bildung und Recht, Staatsformen und Rechtsbewusstsein in Deutschland

der Natur durch Analysen zu einer Bestimmung kommen. Eigentum ist eine Rechtskonstruktion – es ist eine menschliche Erfindung. Sie muss von Menschen mit Inhalt gefüllt und mit Schranken umgeben werden. „Inhalt“ meint, es muss bestimmt werden, was Eigentum rechtlich heißt: welche Rechte mit Eigentum verbunden sind. „Schranken“ meint, dass es Grenzen des Eigentums gibt. Eine Grenze ist zum Beispiel das andere Eigentum. Schranke heißt auch, dass nicht alles Eigentum sein oder werden kann. In Sklavengesellschaften konnten Menschen Eigentum anderer Menschen sein. Das ist in aufgeklärten Gesellschaften nicht möglich, aber es ist nicht ausgeschlossen, weil die Natur es nicht zulässt, sondern es ist ausgeschlossen, weil Eigentum so definiert ist, dass Menschen nicht Eigentum sein können. Im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist die Notwendigkeit dieser Bestimmung ausdrücklich erwähnt; in dem Eigentums-Artikel 14 heißt es, dass Inhalt und Schranken des Eigentums durch die Gesetze bestimmt werden.

## Was ist Eigentum?

Was ist gemeint, wenn wir „Eigentum“ sagen? Das hier interessierende Thema „Eigentum“ betrifft die verfassungsrechtliche und damit die politische Dimension von Eigentum in der Gesellschaft. Fragen dazu haben angesichts der beständig größer werdenden Polarisierung in der Gesellschaft (einerseits Reichtum und andererseits Armut) mehr und mehr Aktualität und Brisanz bekommen. Das hat auch zu einer „Besinnung“ auf Eigentumstheorien geführt. Ein neuerer Sammelband „Was ist Eigentum“ hat den Untertitel „Philosophische Positionen von Platon bis Habermas“ und zeigt schon damit an, dass Eigentum seit zweieinhalbtausend Jahren ein Thema ist.<sup>1</sup> Aber Theorien (philosophische Positionen) sind bekanntlich Theorien und eher für Seminare wichtig. Die Wirkung dieser akademischen Beiträge in der Gesellschaft dürfte eher gering sein. Wirkungsvoll sind Gesetze und Urteile der Gerichte – in der Bundesrepublik Deutschland besonders des Bundesverfassungsgerichts.

Große Aufmerksamkeit in allen Medien und parteipolitischen Auseinandersetzungen – mehr Aufmerksamkeit als Theorieproduzenten – hat der Vorsitzende der Jugendorganisation der SPD mit einigen Sätzen in Fernsehsendungen und mit einem ausführlichen ZEIT-Interview erreicht.<sup>2</sup> Kevin Kühnert hat Positionen vertreten, die im Programm der SPD zu finden sind und dann aus seiner Partei und (mit einer Ausnahme) aus anderen Parteien ablehnende und auch diffamierende Reaktionen ausgelöst. Es gab Empörungswogen wegen einiger kritischer Gedanken zum Eigentum. Dabei ging es eigentlich nur um eine zentrale Forderung und um zwei Begriffe im Grundrechtsteil des Grundgesetzes. Es waren die Forderung „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen“ und die Wörter „Enteignung“ und „Vergesellschaftung“ in den Art. 14 bzw. 15. Damit ging es auch um die demokratische Legitimation von Macht nicht nur auf der Ebene des Staates, sondern auch in der Gesellschaft. Diese Macht ist ja wesentlich die Macht des Eigentums und damit die Macht der Eigentümer. Viele Eigentümer (viele, also nicht alle)

stimmen dem ersten Teil der Grundgesetzforderung zu und ergänzen: „Eigentum verpflichtet – zu nichts.“ Und viele erwarten: „Das Eigentum soll doch bitte da bleiben, wo es hingehört.“ Gier nach mehr und noch mehr wird dann mit der Behauptung wirtschaftlicher Vernunft verdeckt. Kritik wird als Neid-Diskussion bezeichnet.

## I. Eigentum und Gemeineigentum: Art. 14 und 15 GG

Die Bundesrepublik Deutschland ist nach ihrer Verfassung ein Rechtsstaat und ein Sozialstaat und im weltweiten Maßstab ein Land des Reichtums und des Wohlstands. Nach Art. 20 Abs. 1 GG ist sie „ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“, in dem gem. Abs. 2 „alle Staatsgewalt vom Volke aus(geht)“ und „vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt (wird). Gem. Abs. 3 ist „die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung“ und „die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden“. Nach Art. 1 Abs. 1 GG ist die „Würde des Menschen unantastbar“. Und nach Abs. 2 gilt: „Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Nach Abs. 3 Satz 2 darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Zum Eigentum bestimmt 14 GG:

- (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Zum Gemeineigentum bestimmt Art. 15 GG:

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

## II. Vermögensverteilung

In der Bundesrepublik Deutschland ist aber trotz Reichtum und Wohlstand vieles lange nicht so gut, wie es sein könnte. Das Vermögen ist sehr ungleich verteilt. Viele Menschen haben gar kein Vermögen, so dass der Verfassungssatz, nach dem Eigentum und Erbrecht gewährleistet sind, für sie – abgesehen von geringwertigen Alltags-

gütern – eine ins Leere zielende Leerformel ist. Viele können von ihren Arbeitseinkünften nicht „normal“ leben. Es gibt millionenfach prekäre Arbeitsverhältnisse. In manchen Zukunftsszenarien wird eine breite Altersarmut prognostiziert. In einer Studie der Hans-Böckler-Stiftung heißt es dazu lapidar: „Aus normalen Arbeitsplätzen werden immer mehr Zeit-, Frist- oder Minijobs, und daraus entsteht immer öfter prekäre Beschäftigung: zu wenig Lohn, keine soziale Absicherung, Zukunft ungewiss ...“<sup>3</sup> Nach einer Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) gelten aktuell rund 17 Prozent der über 65-Jährigen als armutsgefährdet. Der Anteil könnte bis zum Jahr 2045 auf 21 Prozent steigen.<sup>4</sup> Das Handelsblatt schreibt mit Bezug auf die DIW-Studie: „In Deutschland gibt es viel Reichtum, aber zu wenige profitieren davon.“<sup>5</sup>

Angesichts dieser Sachlagen werden in manchen Medien und in der sozialwissenschaftlichen Literatur jenseits absurder Vorstellungen von „Gleichmacherei“ kritische Argumentationen vorgebracht. Es wird – wie unlängst in einer Artikelserie der Wochenzeitung DIE ZEIT – ausführlich dargelegt, dass in Deutschland 10 Prozent der Bevölkerung etwas mehr als die Hälfte (55 Prozent) aller Vermögenswerte gehören und 90 Prozent der Bevölkerung die Vermögenswerte der etwas kleineren anderen Hälfte (45 Prozent). 10 Prozent „haben“ also etwas mehr und 90 Prozent etwas weniger als die Hälfte.<sup>6</sup> Zugleich berichten Medien in kleinen Artikeln und diskutieren Fachzeitschriften in einschlägiger Weise auch Probleme dieser Art: Der Bundesfinanzhof (BFH) musste aufgrund einer Vorlage des Finanzgerichts Münster diese Rechtsfrage entscheiden: „Wird den Arbeitnehmern mit der unentgeltlichen Gestellung von unbelegten Brötchen (Laugen-, Käse-, Rosinen-, Schoko- und Roggenbrötchen etc.) und Heißgetränken in den Vormittagsstunden durch den Arbeitgeber ein Frühstück i.S. des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung zugewendet und liegt somit ein Sachbezug gemäß § 8 Abs. 2 Satz 6 EStG vor, der nicht unter die Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG fällt?“ (Am Rande: Der Unternehmer sollte wegen dieser Leistung 30.000 Euro Steuern nachzahlen. Der BFH hat vor wenigen Wochen entschieden, dass ein trockenes Brötchen plus Heißgetränk kein Frühstück im Sinne des Steuerrechts ist.) (Urt. v. 03.07.2019, Az. VI R 36/17)

## Ungleiche Vermögensverteilung

Ungleiche Vermögensverteilung heißt ungleiche Eigentumsverhältnisse. Vermögensfragen sind also auch Fragen nach dem Eigentum – also Rechtsfragen. In der sozialwissenschaftlichen Literatur wird Vermögen aber selten als Rechtskategorie dargestellt und somit das Thema Eigentum nicht in verfassungsrechtlichen und anderen rechtlichen (privat- und strafrechtlichen) Zusammenhängen erörtert. Damit wird eine wichtige gesellschaftliche Ebene nicht beachtet: die Entscheidungsebene. Eigentumsfragen entscheiden nicht Philosophen oder Politologen oder Soziologen oder Sozial- und Wirtschaftshistoriker und auch nicht Ökonomen oder Didaktiker der politischen Bildung. Eigentumsfragen werden auf der Grundlage von Verfassungen und Gesetzen auf der obersten Rechtsebene vom Bundesverfassungsgericht und Landesverfas-

sungsgerichten sowie von den zuständigen Gerichten entschieden: Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte. Das sind die Machtzentren. Die Gesetzgeber in den Parlamenten können Gesetze beschließen und sie sind insoweit auch ein Machtzentrum, aber die Macht des Gesetzgebers ist abhängig von Mehrheiten, die es kaum geben wird, wenn Eigentumsfragen anders als „üblich“ gesehen werden. Als in den letzten Wochen und Monaten wegen der oft brutalen Problemlagen auf dem sog. Wohnungsmarkt Enteignungs- und Vergesellschaftungsforderungen gestellt bzw. Diskussionen dazu geführt wurden, gab es in vielen großen und kleinen Medien geradezu „Trommelfeuer“ bis hin zu albernem Polemiken gegen jedwede auch nur entfernt „links“ wirkende Anregung oder Frage. Zudem endet die Macht des Gesetzgebers in Eigentumsfragen vor dem Bundesverfassungsgericht, das an das Grundgesetz gebunden ist und das Grundgesetz nur in einem gewissen Rahmen auslegen kann. Hier gilt nämlich die Bestimmung in Art. 19 Abs. 2 GG: „In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.“ Für das im Grundrechtskatalog des Grundgesetzes in Art. 14 Abs. 1 Satz 1 garantierte Eigentum und Erbrecht heißt das: in seinem Wesensgehalt darf das eine und das andere nicht angetastet werden. Eigentum und Erbrecht sind zumindest vorläufig sicher.

### III. Enteignung und Vergesellschaftung

In der rechtswissenschaftlichen Literatur ist das Thema Eigentum eines der größten Themen. Es ist bis in feinste und allerfeinste Verästelungen ausgearbeitet. In den Arbeiten zu Grundsatzfragen werden auch die Enteignung und die Vergesellschaftung behandelt. Die Auffassungen dazu sind oft kontrovers – das Thema ist ja sehr politisch. Einige öffentliche Aufmerksamkeit hat es in den letzten Wochen und Monaten wegen der Probleme auf dem Wohnungsmarkt und der Forderungen nach Enteignung und Vergesellschaftung gefunden. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags hat deshalb Hauptlinien der verfassungsrechtlichen Meinungen skizziert.<sup>7</sup>

In der Ausarbeitung wird zunächst darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang der aktuellen Debatte um die Möglichkeit staatlicher Aneignung von Wohnraum zur Verhinderung überhöhter Mietpreise die Begriffe „Enteignung“ und „Vergesellschaftung“ häufig synonym verwendet werden. Es wird dann dargelegt, dass sie sich – auch wenn beide Maßnahmen in das Grundrecht auf Eigentum nach Art. 14 Abs. 1 GG eingreifen – in ihren Voraussetzungen und ihrer Zielsetzung unterscheiden. Mit Verweis auf die Grundgesetzbestimmung in Art. 14 Abs. 3 („Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt“) wird auf die Möglichkeit zur Enteignung unter anderem im Baugesetzbuch, im Bundesfernstraßengesetz, im Energiewirtschaftsgesetz und im Atomgesetz hingewiesen und gesagt:

„Voraussetzung der Enteignung ist, dass die Eigentumsposition zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt wird oder als Abwehrrecht der Erfüllung dieser Aufgaben entgegensteht. Üblicherweise soll die Eigentumsposition zur Durchführung eines bestimmten Vorhabens erlangt werden (...) Enteignungen betreffen so gut wie ausschließlich das Grundeigentum, sind aber nicht darauf beschränkt. In Folge der

Bankenkrise wurde etwa im Jahr 2009 auch die Möglichkeit der Enteignung zur sogenannten Rettungsübernahme von Finanzinstituten gesetzlich vorgesehen. Bisher wurde von dieser Ermächtigung aber kein Gebrauch gemacht.

Die Enteignung muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Dies bedeutet unter anderem, dass kein milderes Mittel zur Verfügung stehen darf, das in gleicher Weise geeignet ist, den angestrebten Zweck zu erreichen. Zudem muss eine Interessenabwägung ergeben, dass das Interesse des Staates, die Eigentumsposition zu erlangen, höher zu bewerten ist als das Interesse des Eigentümers am Erhalt seines Eigentums. Der Eigentümer muss zudem für den Verlust des Eigentums entschädigt werden. Nach Art. 14 Abs. 3 S. 3 GG muss die Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten bestimmt werden. Die Entschädigung orientiert sich üblicherweise am Verkehrswert, kann aber im Einzelfall davon abweichen.“

Sodann wird die Abgrenzung der Enteignung von der Vergesellschaftung (auch Sozialisierung genannt) nach Art. 15 GG erläutert. Dazu wird gesagt:

„In der Praxis wurde die Ermächtigung zur Vergesellschaftung bisher in keinem Fall angewendet. Zwar wird in der juristischen Literatur vereinzelt vertreten, die Vergesellschaftung stelle lediglich einen Sonderfall der Enteignung dar. Nach herrschender Meinung handelt es sich bei der Vergesellschaftung allerdings um ein eigenständiges Rechtsinstitut. Die Vergesellschaftung unterscheidet sich insbesondere in ihrer Zielsetzung von der Enteignung: Während die Enteignung auf einzelne Vermögensbestandteile gerichtet ist, hat die Vergesellschaftung zum Ziel, Unternehmen und ganze Wirtschaftszweige in die Gemeinwirtschaft zu überführen. Sie ist auf eine wirtschaftliche Betätigung gerichtet, die ohne die für die Marktwirtschaft typische Gewinnerzielungsabsicht erfolgt und stattdessen die Bedürfnisse der Allgemeinheit befriedigen soll. Ziel der Vergesellschaftung ist damit insbesondere der staatliche Einfluss auf die Wirtschaft. Da eine staatliche Aneignung von Wohneigentum zur Verhinderung überhöhter Mietpreise das Ziel haben dürfte, den Wohnraum dem freien Markt zu entziehen, wird dafür vorrangig eine Vergesellschaftung in Betracht kommen.“

Es wird dann dargelegt, dass die Vergesellschaftung nicht unbedingt mit einem Eigentumswechsel einhergehen müsse. Stattdessen könne das Privateigentum auch erhalten bleiben und in bestimmtem Umfang dem Mitbeteiligungs- oder Einflussrecht gesellschaftlicher Kollektivorgane unterworfen werden. Die Vergesellschaftung sei auf die in Art. 15 GG genannten Güter beschränkt. Umstritten sei die Definition des Begriffs ‚Produktionsmittel‘: „Zum Teil wird vertreten, dass darunter dem gewöhnlichen Wortsinn nach nur sachliche und rechtliche Mittel zur Erzeugung von Gütern zu verstehen sind. Die Gegenauffassung geht davon aus, dass auch nicht produzierende Unternehmen, etwa aus dem Finanz- oder Dienstleistungssektor, von Art. 15 GG umfasst sind.“ Als ungeschriebene Voraussetzung der Vergesellschaftung würde von der herrschenden Meinung verlangt, dass der zu vergesellschaftende Gegenstand die sogenannte Vergesellschaftungsreife aufweise. „Dies ist der Fall, wenn der Gegenstand eine gewisse wirtschaftliche Bedeutung aufweist. Daher dürfte beispielsweise eine Vergesellschaftung von Kleinunternehmen ausgeschlossen sein.“

In der WD-Ausarbeitung wird auch auf die sog. Verhältnismäßigkeit eingegangen. Gemeint ist damit die Forderung, dass jede Maßnahme, die in Grundrechte eingreift, einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgen muss und überdies geeignet, erforderlich und im engeren Sinn angemessen ist. Anderenfalls sind Maßnahmen rechtswidrig. Diese Forderung sei in der Literatur umstritten: „Einige Stimmen gehen davon aus, dass sich die Prüfung der Verhältnismäßigkeit nur auf die Art und Weise der Vergesellschaftung beziehe. Teilweise wird sogar vertreten, dass die Begrenzung auf be-

stimmte Güter, das Ziel der Gemeinwirtschaft und die Vergesellschaftungsreife die einzigen Schranken für den Gesetzgeber bilden. Wie die Enteignung erfordert auch die Vergesellschaftung die Entschädigung des Eigentümers. Dazu verweist Art. 15 S. 2 GG auf die Regelungen zur Enteignungsentschädigung. Trotz des Verweises ist umstritten, ob bei der Vergesellschaftung die gleichen Maßstäbe für die Entschädigung gelten wie bei der Enteignung. Dagegen wird eingewandt, dass eine Interessenabwägung im Falle einer Individualenteignung zwangsläufig zu anderen Ergebnissen führe als im Falle der Vergesellschaftung eines Wirtschaftszweigs. Insbesondere wird gegen eine Orientierung der Entschädigung am Verkehrswert angeführt, dass in diesem Fall weitgehende Vergesellschaftungsmaßnahmen mangels ausreichender staatlicher Mittel praktisch ausgeschlossen wären.“

#### IV. Kommentar

Das Wort „Eigentum“ und Diskussionen dazu führen schnell zu Assoziationen. Die einen denken an ihr Eigenheim und andere an das Unternehmereigentum und Sozialismus. Politische Aussagen wie „mangelnde Chancengleichheit“ oder „ungerechte Verteilung“ oder gar Kritik an den Eigentumsverhältnissen führen umgehend zu aufgeregten Reaktionen. Eine Einschränkung des im Bürgerlichen Gesetzbuch verankerten Prinzips wird befürchtet: Das Prinzip „Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.“ So § 903 BGB; ihn haben auch die verinnerlicht, die gar nicht wissen, dass es diesen BGB-Paragrafen gibt. Die Menschen spüren, dass Eigentum auch bedeutet, dass dann, wenn man kein Eigentum hat, die Rechte geringer werden – und das löst Befürchtungen aus. Die Menschen sehen oder ahnen auch, dass Eigentum eine historisch entstandene politische Konstruktion ist und dass es „nicht einfach“ ist, in politischen Diskursen die realen Vermögens- und Eigentumsverhältnisse zu rechtfertigen. Eine zur Kapitalismuskritik und zum Spektrum des „Demokratischen Sozialismus“ gehörende Argumentation hat aber immerhin den Vorteil, dass mehr Gemeineigentum Entscheidungen möglich macht, die dem Prinzip Demokratie nahekommen oder entsprechen. Freilich wird damit nicht garantiert, dass alles gerechter zugeht und wirtschaftliche Prozesse effizienter und ökologisch besser sind.

Das Prinzip Demokratie in der Gesellschaft kann aber nicht auf Eigentum und daraus entstehende Verfügungsmacht reduziert werden. Arbeitnehmer sind durch betriebsverfassungsrechtliche Regelungen am Machtgefüge in der Wirtschaft beteiligt. Es gibt aber auch andere Gruppen in der Gesellschaft. Praktisch sind alle Gesellschaftsmitglieder in ihren diversen Rollen irgendwie von Verfügungsmacht und Teilhabe betroffen (z.B. als Mieter oder Kunden). Hohe Bedeutung behält aber der Demokratiebegriff bei der Unternehmensverfassung und damit bei der Definition von Unternehmereigentum. Der Gesetzgeber kann hier bei entsprechenden parlamentarischen Mehrheiten gestalten – aber nur im Rahmen des Art. 14 GG. Hier können per Gesetz Inhalt und Schranken bestimmt werden. Das Bundesverfassungsgericht sagt

dazu, dass diese Befugnis umso weiter reicht, je stärker der soziale Bezug des Eigentumsobjekts ist. Auf dem Gebiet des Immobilienmarktes und der „Versorgung“ der Bevölkerung mit bezahlbaren Wohnungen durch Begrenzung des Profitstrebens ist dieser soziale Bezug offensichtlich. In der Praxis ist das freilich schwierig ...

### Beispiel Mietpreisbremse

Ein aktuelles Beispiel ist ein Urteil des Bundesgerichtshofs zur sog. Mietpreisbremse: In § 556 BGB wurden mit neuen Bestimmungen Ermächtigungen und Vorgaben für eine Mietpreisbremse festgelegt. Danach sind die Landesregierungen ermächtigt, mit einer Verordnung Gebiete mit besonders angespanntem Wohnungsmarkt zu bestimmen. In diesen Gebieten gelten dann besondere Regelungen für die Vereinbarung von Mieten. Unter anderem darf die Miete bei Neuvermietung die ortsübliche Vergleichsmiete höchstens um zehn Prozent übersteigen. Vorgeschrieben ist auch eine Begründung der Verordnung. Dabei müssen die Länder insbesondere darlegen, auf Grund welcher Tatsachen ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt im Einzelfall vorliegt. Ferner muss sich aus der Begründung ergeben, welche Maßnahmen die Landesregierung in dem nach Satz 1 durch die Rechtsverordnung jeweils bestimmten Gebiet und Zeitraum ergreifen wird, um Abhilfe zu schaffen. Dazu hat der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 17.07.2019 festgestellt, dass in einer Verordnung der bloße Entwurf einer Begründung nicht ausreicht. Man kann hier fragen, ob die Immobilienmarkt-Realitäten nicht Begründung genug sind. Zugleich kann deutsche Gründlichkeit auf manchen Gebieten bewundert werden – und gefragt werden, wem geringere Gründlichkeit auf anderen Gebieten der Rechtsetzungen und Rechtsprechung nutzt (z.B. bei der Abschaffung von sog. Steuerschlupflöchern).

Bei allen Überlegungen dazu bleibt aber eine Konstante: Eigentum setzt Nicht-Eigentum und Reichtum setzt Nicht-Reichtum voraus. Das alte Brecht-Gedicht bleibt aktuell: Reicher Mann und armer Mann / standen da und sahn sich an. / Und der Arme sagte bleich: / „Wär ich nicht arm, wärst du nicht reich.“

### Die europäische Dimension

Bei allen politischen „Wünschen“ und verfassungsrechtlichen Auseinandersetzungen über Eigentum und Wirtschaftsordnung ist auch eine europäische Dimension zu beachten. Wenn etwa in Deutschland eine „Systemfrage“ gestellt wird, muss Art. 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) beachtet werden. Dort ist die Schaffung eines Binnenmarktes vorgesehen, der gekennzeichnet ist durch die Beseitigung der Hemmnisse für den freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (und außerdem durch eine gemeinsame Politik auf dem Gebiet des Handels und der Landwirtschaft sowie einem System zum Schutz des Wettbewerbs und einer Sozialpolitik). In Art. 4 EGV ist auch die Einführung einer Wirtschaftspolitik vorgesehen, „die auf einer engen Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, dem Binnenmarkt und der Festlegung gemein-



samer Ziele beruht und dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet ist“.

Aber auch das muss gesehen werden: Europa macht den Blick auf die deutsche Verfassungsrechtslage nicht überflüssig. Art. 23 GG – der „Europaartikel“ (er wurde an die Stelle des alten Art. 23 betr. die deutsche Wiedervereinigung gesetzt) – ermächtigt nicht zu beliebiger Politik jenseits der Verfassung. Er berechtigt nicht zur Aufhebung der Identität; er fordert einen Grundrechtsschutz für den Bereich der Europäischen Union, der mit dem Grundrechtsschutz des Grundgesetzes im Wesentlichen vergleichbar ist. Insoweit bleibt eine Forderung des Grundgesetzes erhalten: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ In der Bundesrepublik Deutschland ist dieses Postulat noch unerfüllt. Daraus ergeben sich Aufgaben für die politische Bildung. Eine Streitschrift des Juristen und Journalisten Heribert Prantl „Eigentum verpflichtet. Das unerfüllte Grundgesetz“ kann dabei Perspektiven zeigen.<sup>8</sup>

## Anmerkungen

- 1 Andreas Eckl/Bernd Ludwig: Was ist Eigentum? Philosophische Positionen von Platon bis Habermas. 2005. (Beck-Verlag)
- 2 Was heißt Sozialismus für Sie, Kevin Kühnert? ZEIT-Online. 1. Mai 2019. Siehe dazu auch: <https://www.haz.de/Nachrichten/Politik/Deutschland-Welt/Sozialismus-Streit-Was-Kuehnert-genau-gesagt-hat>
- 3 [https://www.boeckler.de/themen\\_33210.htm#](https://www.boeckler.de/themen_33210.htm#)
- 4 [https://www.diw.de/de/diw\\_01.c.624050.de/themen\\_nachrichten/sinkendes\\_rentenniveau\\_erhoeht\\_altersarmutsrisiko\\_deutlich.html](https://www.diw.de/de/diw_01.c.624050.de/themen_nachrichten/sinkendes_rentenniveau_erhoeht_altersarmutsrisiko_deutlich.html)
- 5 Handelsblatt vom 29.05.2019
- 6 DIE ZEIT 2019. Ausgabe 23.
- 7 Deutscher Bundestag. Wissenschaftliche Dienste. Aktueller Begriff. Die Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG und die Vergesellschaftung nach Art. 15 GG. Nr. 05/19 (06. Mai 2019)
- 8 Heribert Prantl: Eigentum verpflichtet. Das unerfüllte Grundgesetz. 2019. (Süddeutsche Zeitung)



Leonie Liggesmeyer

## Demokratie-Lernen in der Grundschule

Demokratiethoretische Grundlagen didaktischer Konzepte

Wie findet Demokratie-Lernen in der Grundschule statt? Leonie Liggesmeyer gibt einen Überblick über den aktuellen Stand didaktischer Konzepte. Die untersuchten Konzepte weisen ein lückenhaftes, wenig systematisches Demokratieverständnis auf. Oft fehlen grundlegende Kriterien einer Demokratie oder sie werden nicht ausreichend erläutert. Ist die demokratische Bildung in der Grundschule mangelhaft?

*Freiburger Studien zur Politikdidaktik, Band 2*  
2019 • 98 S. • Kart. • 19,90 € (D) • 20,50 € (A)  
ISBN 978-3-86388-806-0 • eISBN 978-3-86388-451-2



Bernd Reef

## Konstruktivismus in der Didaktik der politischen Bildung

Eine Kritik

Das Buch befasst sich mit der Frage, was Konstruktivismus als Erkenntnisphilosophie zur Didaktik der politischen Bildung beitragen kann. Der Autor vertritt und begründet die These, dass der Konstruktivismus als Erkenntnisphilosophie für die Didaktik der politischen Bildung irrelevant in dem Sinn ist, dass er keine sinnvollen Antworten auf die didaktisch relevanten Fragen nach den Zielen, Inhalten und Methoden politischer Bildung liefert.

2018 • 283 S. • Kart. • 36,00 € (D) • 37,10 € (A)  
ISBN 978-3-8474-2148-1 • eISBN 978-3-8474-1199-4